

**Flugschule ASKÖ Wien**  
**2700 Wiener Neustadt Flugfeldgürtel 5**  
**Flugplatz Wiener Neustadt WEST (LOXN).**

**Vorbereitungskurs für die Theorieprüfung für die Lehrberechtigung**  
**- Segelflugzeuge gem. § 68 ZLPV und/oder**  
**- zur Führung von Motorseglern im Motorflug gem. § 68 a ZLPV**

Derzeit ist das Opt-Out für die Umsetzung der Bestimmungen gem. Part-FCL seitens der EASA und dem BMVIT für Segelflieger in Österreich grundsätzlich bis voraussichtlich 2020 festgelegt.

Wir gehen von der Voraussetzung aus, dass die Kursteilnehmer bereits grundsätzliche Theoriekenntnisse nachweisen. Im Rahmen des Vorbereitungskurses werden daher mit Schwergewicht die erforderlichen Kenntnisse für eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung für die angestrebte Lehrberechtigung vorgetragen. Auch sollen unter Berücksichtigung bei der Umstellung nach Part FCL erforderliche Kenntnisse für eine erfolgreiche theoretische und praktische Ausbildung vermittelt werden.

Termin für den Theoriekurs:

Donnerstag, 03.01.2019 1000 Uhr bis Sonntag, 06.01.2019 1500 Uhr

Ort: Lehrsaal der Flugschule ASKÖ Wien 2700 Wiener Neustadt

Voraussetzung für die Teilnahme:

**Für Segelfluglehrer gem. § 68 ZLPV**

Vor Beginn der Ausbildung muss der Bewerber Inhaber eines gültigen österreichischen Segelfliegerscheines mit

- der Erweiterung Grundberechtigung zwei- oder mehrsitzige Segelflugzeuge gem. § 64 (1) ZLPV i.d.g.F.,
- eine gültige Kunstflugberechtigung gem. § 6d5 ZLPV oder im Rahmen des Lehrgangs eine extreme Gefahreineweisung
- der Eintragung der Sprechfunkberechtigung gem. § 117 ZLPV i.d.g.F auf Grund eines österreichischen Funksprechzeugnisses oder eines Anerkennungsscheines-
- wenigstens 120 Flugstunden im Segelflug nachweisen, wobei 30 Flugstunden ausgeführte Motorflüge angerechnet werden

**Für die Lehrberechtigung Motorsegler im Motorflug gem. § 68 a ZLPV**

- der Erweiterung Grundberechtigung zwei- oder mehrsitzige Segelflugzeuge gem. § 64 (1) ZLPV i.d.g.F.,
- einer Lehrberechtigung für Segelflieger gem. § 68 ZLPV i.d.g.F.
- der Eintragung der Sprechfunkberechtigung gem. § 117 ZLPV i.d.g.F auf Grund eines österreichischen Funksprechzeugnisses oder eines Anerkennungsscheines- eines ausländischen Funksprechzeugnis
- wenigstens 150 Stunden auf Motorflugzeugen und/oder Motorseglern im Motorflug als verantwortlicher Pilot oder
- mindestens 30 Flugstunden in der Startart Hilfsmotorstart auf Reisemotorsegler **und** mindestens 30 Flugstunden als verantwortlicher Pilot auf Reisemotorseglern in Ausübung der Berechtigung gemäß § 64a.

Kurskosten: € 450,00. Für Mitglieder des ASKÖ Flugsportverbands ist wieder eine Förderung vorgesehen.

Der theoretische Teil soll die flugbetrieblichen und technischen Kenntnisse des Lehrgangsteilnehmers auffrischen und auf den neuesten Stand bringen.

Durch den Ausbildungsleiter werden vor Beginn der Ausbildung die theoretischen und praktischen Kenntnisse zu prüfen.

Auf die Bedeutung der Flugsicherheit als wesentliches zu vermittelndes Ausbildungsziel für einen Lehrberechtigten ist besonders zu achten.

Für die Theorieprüfung ein Vortrag in der Dauer von mindestens 30 Minuten erforderlich. Das Thema für den Vortrag erhalten sie nach Anmeldung und ist bis zum Kursbeginn zu erstellen.

Die Theorieausbildung umfasst die nachstehenden Unterrichtsgegenstände im angegebenen Mindestausmaß:

#### **Lehrberechtigung Segelflug gem. § 68 ZLPV 2006**

- Luftrecht	<b>mindestens 15 Stunden</b>
- Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse	<b>mindestens 04 Stunden</b>
- Flugleistungen und Flugplanung	<b>mindestens 03 Stunden</b>
- Menschliches Leistungsvermögen, Pädagogik	<b>mindestens 12 Stunden</b>
- Meteorologie	<b>mindestens 08 Stunden</b>
- Navigation	<b>mindestens 03 Stunden</b>
- Flugbetriebliche Verfahren	<b>mindestens 04 Stunden</b>
- Aerodynamik	<b>mindestens 04 Stunden</b>
<b>Gesamt</b>	<b>mindestens 53 Stunden</b>

50 % der Stunden können im Selbststudium erfolgen. Mindestens 26 Stunden im Selbststudium sind zu Beginn des Lehrgangs nachzuweisen.

Eventuell sind weitere über den Umfang dieses Lehrplanes hinausgehende Ausbildung schriftlich festzulegen.

#### **Lehrberechtigung Motorsegler im Motorflug gem. § 68 a ZLPV 2006**

- Luftrecht	<b>mindestens 15 Stunden</b>
- Flugleistungen und Flugplanung	<b>mindestens 07 Stunden</b>
- Betriebliche Verfahren	<b>mindestens 08 Stunden</b>
- Luftfahrzeugkunde	<b>mindestens 10 Stunden</b>
- Navigation	<b>mindestens 20 Stunden</b>
<b>Gesamt</b>	<b>mindestens 60 Stunden</b>

50 % der Stunden können im Selbststudium erfolgen. Mindestens 30 Stunden im Selbststudium sind zu Beginn des Lehrgangs nachzuweisen.

Eventuell sind weitere über den Umfang dieses Lehrplanes hinausgehende Ausbildung schriftlich festzulegen.

#### **Praktische Ausbildung**

#### **Lehrberechtigung Segelflug gem. § 68 ZLPV 2006**

Die praktische Ausbildung erfolgt im Rahmen des Kurses je nach Vorkenntnisse 3 bis 4 Flugstunden; bei Motorfluglehrern bzw. bei Segelflugpiloten mit zumindest 150 Flugstunden und Streckenflugerfahrung kann der Praxisteil mit 1 bis 2 Flugstunde mit Lehrer festgelegt werden. Dieser nimmt dabei die Rolle des Flugschülers ein. Um größtmögliche Objektivität zu gewährleisten, sollen die Flüge von zwei der Ausbildung betrauten Fluglehrer durchgeführt werden. Hierbei ist neben der Vertiefung der Fähigkeiten zum Erkennen und Beenden von unkontrollierten Flugzuständen insbesondere auch die Routine zur Durchführung von Flügen im Rahmen eines Segelflugbetriebes zu vermitteln und zu überprüfen. Mit der Durchführung der praktischen Ausbildung kann der Ausbildungsleiter auch Fluglehrer anderer Segelfliegerschulen beauftragen. Die Durchführung der praktischen Ausbildung auf anderen Flugplätzen ist zulässig, doch ist der Ausbildungsleiter von allen besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu informieren.

### **Lehrberechtigung Motorsegler im Motorflug gem. § 68 a ZLPV 2006**

Die praktische Ausbildung erfolgt im Rahmen des Kurses mit mindesten 3 Flugstunden und 12 Starts mit Lehrer, wobei dieser die Rolle des Flugschülers einnimmt. Die ausbildenden MiM-Segelfluglehrer müssen eine Erfahrung von mindestens drei Jahren MiM-Segelfluglehrertätigkeit haben. Sie bestätigen mit Unterschrift das sie die Einweisungsflüge im Rahmen des Lehrgangs als Fluglehrer für die ASKÖ Zivilluftfahrerschule durchgeführt haben.

Um größtmögliche Objektivität zu gewährleisten, sollen die Flüge von zwei der Ausbildung betrauten Fluglehrer durchgeführt werden. Durchführung der praktischen Ausbildung kann der Ausbildungsleiter auch MiM-Fluglehrer anderer Segelfliegerschulen beauftragen. Die Durchführung der praktischen Ausbildung auf anderen Flugplätzen ist zulässig, doch ist der Ausbildungsleiter von allen besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu informieren.

Nach Anmeldung werden ihnen

**office@flugschule-wien.at**

**Hans Hynek**  
**0664-1536881**

An  
Flugschule ASKÖ Wien  
Flugfeldgürtel 5  
2700 Wiener Neustadt

Anmeldung für den Lehrgang für

- **Segelfluglehrer gem. § 68 ZLPV 2006 i.d.g.F.“.**
- **Fluglehrer für Motorsegler im Motorflug gem. § 68 a ZLPV 2006 i.d.g.F.“.**

Anmeldung

Zuname:

Vorname:

Verein:

Adresse:

Telefonnummer:

Mail-Adresse:

Anmerkungen:

Nach der Anmeldung erhält jeder Teilnehmer eine Übersicht für das Selbststudium zur Vorbereitung in den Fachbereiche für theoretischen Kenntnisse und das Thema für den Vortrag zu Beginn des Lehrgangs.

Datum:

Unterschrift: